



Resolution 2454 (2019)

**verabschiedet auf der 8455. Sitzung des Sicherheitsrats
am 31. Januar 2019**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und Erklärungen über die Zentralafrikanische Republik, insbesondere die Resolutionen [2121 \(2013\)](#), [2127 \(2013\)](#), [2134 \(2014\)](#), [2149 \(2014\)](#), [2181 \(2014\)](#), [2196 \(2015\)](#), [2212 \(2015\)](#), [2217 \(2015\)](#), [2262 \(2016\)](#), [2264 \(2016\)](#), [2281 \(2016\)](#), [2301 \(2016\)](#), [2339 \(2017\)](#), [2387 \(2017\)](#), [2399 \(2018\)](#) und [2448 \(2018\)](#) sowie die Resolution [2272 \(2016\)](#) und die Erklärungen seiner Präsidentschaft vom 18. Dezember 2014 ([S/PRST/2014/28](#)), 20. Oktober 2015 ([S/PRST/2015/17](#)), 16. November 2016 ([S/PRST/2016/17](#)), 4. April 2017 ([S/PRST/2017/5](#)), 13. Juli 2017 ([S/PRST/2017/9](#)) und 13. Juli 2018 ([S/PRST/2018/14](#)),

unter Begrüßung der von den Behörden der Zentralafrikanischen Republik in Abstimmung mit ihren internationalen Partnern unternommenen erheblichen Anstrengungen, die Reform des Sicherheitssektors voranzutreiben, einschließlich der laufenden Dislozierung der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik sowie der Verabschiedung eines Nationalen Verteidigungsplans, eines Einsatzkonzepts für die Kräfte und einer Nationalen Sicherheitspolitik, und *im Bewusstsein* der dringenden Notwendigkeit, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik ihre Verteidigungs- und Sicherheitskräfte so ausbilden und ausstatten, dass sie in der Lage sind, den Bedrohungen der Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger des Landes auf verhältnismäßige Weise zu begegnen,

unter Begrüßung des gemäß Resolution [2387 \(2017\)](#) vorgelegten Berichts des Generalsekretärs vom 15. Oktober 2018 ([S/2018/922](#)) und *Kenntnis nehmend* von seinem gemäß Ziffer 43 der Resolution [2399 \(2018\)](#) an die Präsidentschaft des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 31. Juli 2018 ([S/2018/752](#)),

Kenntnis nehmend von dem Halbzeit- und dem Schlussbericht ([S/2018/1119](#)) der gemäß Resolution [2127 \(2013\)](#) eingesetzten Sachverständigengruppe für die Zentralafrikanische Republik, deren Mandat mit Resolution [2134 \(2014\)](#) erweitert und gemäß Resolution [2399 \(2018\)](#) verlängert wurde, und *Kenntnis nehmend* von den Empfehlungen der Sachverständigengruppe,

feststellend, dass die Situation in der Zentralafrikanischen Republik nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,



tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die in den Ziffern 1 bis 19 der Resolution 2399 (2018) festgelegten Maßnahmen und Bestimmungen bis zum 31. Januar 2020 zu verlängern;
2. *bekräftigt*, dass die in den Ziffern 9 und 16 der Resolution 2399 (2018) beschriebenen Maßnahmen auf Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die von dem Ausschuss nach Resolution 2127 (2013) benannt wurden, wie in den Ziffern 20 bis 22 der Resolution 2399 (2018) festgelegt;
3. *beschließt*, das in den Ziffern 30 bis 39 der Resolution 2399 (2018) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 29. Februar 2020 zu verlängern, *bekundet* seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 31. Januar 2020 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich seiner weiteren Verlängerung zu fassen, und *ersucht* den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Sachverständigengruppe in Abstimmung mit dem Ausschuss wiedereinzusetzen, und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der derzeitigen Mitglieder der Sachverständigengruppe heranzuziehen;
4. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss spätestens am 30. Juli 2019 einen Halbzeitbericht, spätestens am 31. Dezember 2019 einen Schlussbericht und nach Bedarf Informationen zum Sachstand vorzulegen;
5. *bekundet seine besondere Besorgnis* über Berichte über grenzüberschreitende Netzwerke illegalen Handels, die nach wie vor bewaffnete Gruppen in der Zentralafrikanischen Republik finanzieren und versorgen, und *ersucht* die Sachverständigengruppe, bei der Durchführung ihres Mandats besondere Aufmerksamkeit auf die Analyse solcher Netzwerke zu richten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen vom Sicherheitsrat eingesetzten Sachverständigengruppen;
6. *fordert* alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe und die Sicherheit ihrer Mitglieder zu gewährleisten;
7. *fordert ferner* alle Mitgliedstaaten und alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, der Sachverständigengruppe ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit sie ihr Mandat durchführen kann, und verweist auf den Wert des Informationsaustauschs zwischen der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (MINUSCA) und der Sachverständigengruppe;
8. *bekräftigt* die in Resolution 2399 (2018) festgelegten Bestimmungen betreffend den Ausschuss und betreffend Berichterstattung und Überprüfung;
9. *bekundet* seine Absicht, bis spätestens 30. April 2019 klare und genau definierte wesentliche Kriterien für die Reform des Sicherheitssektors, den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und die Verwaltung von Waffen und Munition festzulegen, die dem Sicherheitsrat bei der Überprüfung der Maßnahmen des gegen die Regierung der Zentralafrikanischen Republik verhängten Waffenembargos als Richtschnur dienen können;
10. *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, bis spätestens 31. Juli 2019 im engen Benehmen mit der MINUSCA, dem Dienst für Antiminenprogramme und der Sachverständigengruppe eine Bewertung der Fortschritte in Bezug auf die gemäß Ziffer 9 festzulegenden wesentlichen Kriterien vorzunehmen, und *bekundet ferner* seine Absicht, bis

zum 30. September 2019 die Maßnahmen des gegen die Regierung der Zentralafrikanischen Republik verhängten Waffenembargos im Lichte dieser Bewertung zu überprüfen;

11. *ersucht* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, dem Ausschuss bis zum 30. Juni 2019 über den Fortgang der Reform des Sicherheitssektors, des Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und der Verwaltung von Waffen und Munition Bericht zu erstatten;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
